

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00302 vom 13. September 2023

ZH Verwaltungsgericht, 2023-09-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2023.00302](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2023.00302)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00302 du 13 septembre 2023

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00302 del 13 settembre 2023

## Regeste

Rechtsverweigerung (Akteneinsicht in KESB-Dossier) | [Der Bezirksrat Winterthur verpflichtete die KESB Winterthur-Andelfingen, ein Gesuch der Beschwerdegegnerin um Akteneinsicht zu behandeln und gestützt auf das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) eine Verfügung zu erlassen. Dagegen erhob die KESB Winterthur-Andelfingen Beschwerde.] Das Erwachsenenschutzverfahren der Beschwerdegegnerin ist abgeschlossen, weshalb sich die Behandlung des Akteneinsichtsgesuchs nach dem IDG richtet. Entsprechend ist das Verwaltungsgericht für die Beschwerde sachlich zuständig (E. 1). Die KESB Winterthur-Andelfingen verfügt über keine Rechtspersönlichkeit (E. 2.2). Sie wäre im Übrigen ohnehin nicht zur Beschwerde legitimiert, da sie nicht in ihren schutzwürdigen Interessen verletzt ist (E. 2.3). Nichteintreten.

## Erwägungen

### E. 4

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

### E. 5.1

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Der nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdegegnerin ist praxisgemäss keine Parteientschädigung zuzusprechen.

### E. 5.2

Die Beschwerdegegnerin ersuchte um Gewährung unentgeltlicher Prozessführung. Durch die Kostenbelastung der Beschwerdeführerin wird das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos.

### E. 6

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist ein Zwischenentscheid (vgl. Bertschi, § 19a N. 32; VGr, 8. Juni 2023, VB.2023.00108, E. 6). Das Bundesgericht lässt sich daher im Sinn des Art. 93 Abs. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) nur anrufen, wenn ein nicht wiedergutzumachender Nachteil drohte (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen könnte und so einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Sind die Voraussetzungen gemäss Art. 93 BGG gegeben, kann Beschwerde beim Bundesgericht erhoben werden. Gegen Entscheide in Angelegenheiten des öffentlichen Rechts steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG zur Verfügung (Art. 82 lit. a BGG). Öffentlich-rechtliche Entscheide auf

dem Gebiet des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts unterliegen der Beschwerde in Zivilsachen nach Art. 72 ff. BGG (Art. 72 Abs. 2 Ziff. 6 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.